

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter und weiterer Gesetze: Stellungnahme der Gemeinde

Die Regierung hat den Gemeinden im Februar 2014 den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze (Gemeindegesezt und Rechtssicherungs-Ordnung) zur Stellungnahme übermittelt. Die Vernehmlassungsfrist endet am 4. Mai 2014.

Das bestehende Gesetz über die Vermittlerämter stammt aus dem Jahr 1915 und ist aus Sicht sämtlicher liechtensteinischer Gemeinden anzupassen, wenn nicht sogar aufzuheben. Da nach derzeitiger Rechtslage jede Gemeinde ein Vermittleramt führt, müssen pro Wahlgang mindestens vier Kandidaten pro Gemeinde gefunden werden, damit von einer Wahl im Sinne einer wirklichen Auswahl gesprochen werden kann. In der Praxis gestaltet sich jedoch die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für die Gemeinden immer schwieriger. Das Vermittleramt wird vielfach als eine Art Durchlaufstelle betrachtet, die lediglich noch Leitscheine ausstellt. Die vom Gesetzgeber ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichts ist heute aufgrund der Komplexität und Vielfalt der zu behandelnden Rechtsfragen meist nicht mehr gegeben.

Die Auffassung der Gemeinden wurde der Regierung zunächst an der Vorsteherkonferenz vom 1. Juli 2011 mitgeteilt und in der Folge auch in grundsätzlich gleichlautenden Beschlüssen aller Gemeinderäte festgehalten (GR-Beschluss vom 24. August 2011, Traktandum 0120). Konkret haben die Gemeinden beschlossen, zum einen der Regierung zu empfehlen, das Vermittleramts-gesetz (VAG) ersatzlos aufzuheben. Zum anderen wurde die Regierung ersucht, die weiteren erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit die Neuordnung der Vermittleramts-funktionen nach Ablauf der aktuell bestehenden Amtsdauer der Vermittler und deren Stellvertreter auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Zur Aufarbeitung der Thematik setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, deren Bericht schliesslich die Grundlage für die Ausfertigung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts bildete. Die Regierungsvorlage beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Anstelle der bisherigen elf sollen künftig nur noch zwei Vermittlerämter bestehen (Amtskreis Oberland und Amtskreis Unterland).
- Die Vermittler und ihre Stellvertreter müssen juristisch ausgebildet sein und erhalten mehr Entscheidungskompetenzen (zur Entlastung des Landgerichts).
- Die Gemeinden schlagen dem Landtag ihre Kandidaten zur Wahl als Vermittler und Stellvertreter vor. Das Wahlprozedere läuft analog jenem der Richterwahl ab. Kommt im Landtag keine Einigung zustande oder werden keine Vorschläge der Gemeinden eingereicht, hat die Regierung eine Volkswahl anzuordnen.
- Die Kandidaten müssen das Bürgerrecht einer Gemeinde des Vermittleramtskreises besitzen, für den sie bestellt werden sollen.
- Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten (Vergütung, Raumkosten, Auslagen etc.) werden auf die Gemeinden des Vermittleramtskreises nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt.
- Die von den Gemeinden festzulegenden Gebühren sowie die Ordnungsbussen fliessen dem Vermittleramtskreis zu.
- Den Gemeinden wird die Oberaufsicht über die Vermittlerämter übertragen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht wird den Gemeinden überlassen. Vorgeschlagen wird ein Tur-

nus, wonach jedes Jahr ein Gemeinderat bzw. ein Vorsteher als Aufsichtsorgan bestimmt wird.

- Die von den Vermittlern bisher vorgenommenen Beglaubigungen und öffentlichen Beurkundungen sollen künftig von den Gemeinden selbst erledigt werden (z.B. durch das Gemeindesekretariat).

Die Regierungsvorlage sieht also weiterhin eine starke Einbindung der Gemeinden ins Vermittleramtswesen vor. Zur Begründung, am Vermittleramt festhalten zu wollen, führt die Regierung im Vernehmlassungsbericht u.a. Folgendes an: "Eine schnelle und einfache Möglichkeit zur Streitbeilegung würde entfallen, was für so manche Streitpartei eine Einschränkung bedeuten würde. Konkret bietet das Vermittlungsverfahren den Streitparteien die Gelegenheit, in einem kostengünstigen, informellen Verfahren zu einer Lösung ihres Streits zu kommen. Die zumeist mit Gerichtsverfahren verbundenen, nicht unerheblichen Kosten und auch die persönliche Belastung einer langen gerichtlichen Auseinandersetzung bleiben den Parteien bei Festhalten an der Vermittlertätigkeit auch weiterhin erspart. Diese Möglichkeit zur Einsparung von Zeit, Geld und psychischer Belastung soll der Allgemeinheit nicht genommen werden."

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung liegt dem Gemeinderat der Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden vor, der auf Veranlassung der Vorsteherkonferenz ausgefertigt wurde. Die Stellungnahme kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Die Vorlage der Regierung weist mehrere Schwachpunkte auf, die dazu geeignet sind in der Praxis Uneinheitlichkeit und damit neue Probleme zu schaffen. Die Gemeinden sprechen sich deshalb für die Schaffung eines einzigen Vermittleramtskreises und Vermittleramts aus. Dadurch soll eine klare rechtliche Regelung herbeigeführt werden. Die Vorlage der Regierung mit zwei Vermittleramtskreisen ist in diesem Bereich eindeutig zu offen und überlässt die konkrete Umsetzung den Vermittleramtskreisen, was mit Sicherheit unterschiedliche Regelungen und Organisation mit sich bringt.

Einheitlichkeit und Kontinuität können am besten mit der Schaffung eines einzigen Vermittleramts, das für das ganze Land zuständig ist, erreicht werden. Die Einführung von Qualifikationen zur Zulassung zum Vermittler und zum Vermittlerstellvertreter garantiert zudem eine gewisse Qualitätssicherung. Da der Vermittler und dessen Stellvertreter juristisch ausgebildet sein müssen und über eine Mediatorenausbildung verfügen sollten, können sie auch komplizierte Sachverhalte effizient vermitteln und es bestünde zudem die Möglichkeit ein Mediationsverfahren anzubieten. Die Oberaufsicht sollte daher wie bisher beim Landgerichtspräsidenten verbleiben. Eine Aufsichtsfunktion der Gemeinden ist schlichtweg ineffizient und unrealistisch, zumal diese, mangels juristischer Qualifikation, lediglich eine formelle Kontrolle ausüben könnten. Dies würde allerdings ein erhebliches Haftungsproblem mit sich bringen. Da der Landgerichtspräsident die Aufsicht ausübt, soll der Instanzenzug auch ans Landgericht gehen. Eine Auslagerung des Instanzenzugs direkt an den VGH ist weder zweckmässig, da die Falllastigkeit beim VGH zunehmen würde, noch rechtlich begründbar, da sich der VGH in diesem Fall auch mit Zivilrecht befassen müsste, wofür er aber nicht zuständig ist.

Auch die Wahl des Vermittlers und seiner Stellvertreter soll klar strukturiert sein. Zudem muss eine Entlastung der Gemeinden von der Kandidatensuche erfolgen, denn dies war in der Vergangenheit schon ein Problempunkt des VAG und wird mit der Knüpfung der Zulässigkeit zum Vermittleramt an die gesetzlichen Voraussetzungen noch schwieriger werden. Die einzig sinn-

volle Lösung ist daher die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung. Das Erfordernis des Bürgerrechts muss zudem gestrichen werden oder es müssen Ausnahmefälle analog Richterdienstgesetz aufgenommen werden. Eine Andersbehandlung des Vermittlers und seiner Stellvertreter scheint nämlich, zumal die Erfordernisse weniger streng sind als für das Richteramt, nicht gerechtfertigt. Da im Vergleich zum geltenden VAG mehr Voraussetzungen zur Zulassung zum Vermittler erfüllt sein müssen und nur noch ein einziges Vermittleramt bestehen soll, ist es dafür angebracht dem Vermittler mindestens zwei Stellvertreter zur Seite zu stellen, die das Anforderungsprofil ebenfalls erfüllen. Der Landtag soll anhand der eingegangenen Bewerbungen den Vermittler und dessen Stellvertreter ernennen.

Die Gemeinden sollen somit aus dem ganzen Verfahren herausgehalten werden. Auch die Kostentragung soll daher durch das Land erfolgen. Sofern dies bei der Regierung kein Gehör finden sollte, sollen die Kosten nach einem Verteilschlüssel von den Gemeinden getragen werden, der jedoch nicht die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zur Grundlage hat, sondern ganz klar und objektiv die Fixkosten (Fixkosten / 11) sowie variablen Kosten (konkreter Anfall anhand Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt des Beschuldigten) berücksichtigt.

Es ist den Gemeinden insbesondere ein Anliegen, die öffentlichen Beurkundungen aufgrund des bestehenden und immanenten Haftungsrisikos nicht durchzuführen. Eine Ausbildung der Gemeindeangestellten in diesem Bereich wäre zudem unverhältnismässig, da öffentliche Beurkundungen gemäss Statistik lediglich in Vaduz und Schaan stattgefunden haben. Die Anzahl wird im Übrigen eher zurückgehen. Die Durchführung von öffentlichen Beurkundungen soll daher ebenfalls dem künftig qualifizierten Vermittler übertragen werden und weiterhin beim Grundbuchamt und Landgericht angesiedelt bleiben.

Die Beglaubigungen können zukünftig vom Vermittler und von den Gemeinden durchgeführt werden, da diese nicht so ein erhebliches Haftungspotenzial mit sich bringen. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass die genaue Zuständigkeit der Gemeinde (personell und fachlich) in einer Verordnung geregelt wird. Es soll ausserdem festgehalten werden, in welchen Fällen die Gemeinde eine Beglaubigung vornehmen kann und in welchen der Vermittler.

Die Kommission Personal, Organisation und Finanzen hat die Stellungnahme an ihrer Sitzung vom 14. April 2014 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Antrag

Beschlussfassung über die vorliegende gemeinsame Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betr. die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter.

Beschluss

Der Gemeinderat verabschiedet die vorliegende Stellungnahme einstimmig zuhanden der Regierung.

**STELLUNGNAHME DER GEMEINDEN
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZUM VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG
BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER
DIE VERMITTLERÄMTER**

1. Ausgangslage

Eingangs ist hervorzuheben, dass die Vermittler in den letzten 100 Jahren sehr gute Arbeit geleistet haben und wesentlich zur Einigung von Parteien beigetragen sowie dadurch das Landgericht effizient entlastet haben. Das geltende Vermittleramtsgesetz hat daher seine Zielsetzung durchaus erreicht. Leider vermag es aber den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr zu genügen. Auf diesen Umstand haben die Gemeinden die Regierung bereits mehrfach hingewiesen. Zudem hat die Regierung verlangt, dass sich die Gemeinderäte aller Gemeinden im Vorfeld einer allfälligen Anpassung des Gesetzes über die Vermittlerämter mit dem Thema zu befassen haben. Diese grundsätzlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüsse sind bis Ende Oktober 2011 bei der Regierung eingelangt. In diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass das VAG abgeschafft werden soll.

Die Gemeinden haben den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze vom 18. Februar 2014 erhalten und darüber mehrmals beraten. Die Gemeinden nehmen zur Kenntnis, dass für die Regierung die totale Abschaffung des Vermittleramtes nicht in Frage kommt. Es soll gesellschaftspolitisch eine Möglichkeit geschaffen werden, die Ziele des VAG wieder umzusetzen. Sowohl das Landgericht soll entlastet, als auch eine kostengünstige Methode für die Streitparteien zur Streitbeilegung ermöglicht werden. Jedoch sehen die Gemeinden einige Punkte der Vorlage als kritisch an, die eindeutig zu ändern sind. Die wesentlichen Anliegen der Gemeinden, wie sie auch Eingang in den Bericht der Arbeitsgruppe¹ fanden, wurden in der Vorlage der Regierung nicht umgesetzt. Es wird an dieser Stelle auch kritisiert, dass man weder die Gemeinden noch die Vertreter der Gemeinden, die in der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, bei der Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung involvierte.

Es ergeht daher nachfolgende Stellungnahme der Gemeinden.

2. Anliegen der Gemeinden

Da die totale Abschaffung der Vermittler für die Regierung offenbar nicht in Frage kommt, sind die Gemeinden für eine professionelle, effiziente und kostengünstige Erneuerung des Vermittleramts. Es ist den Gemeinden ein Anliegen eine Revision des Vermittleramtsgesetzes durchzuführen, welche die Position der Vermittlung und des Vermittleramts stärkt. Das Vermittleramt soll an die veränderten Verhältnisse angepasst und modernisiert werden, damit es nicht mehr grösstenteils als „Durchlaufstelle“ fungiert. Es soll ein effizientes und in der Streitbeilegung erfolgreiches Vermittleramt geschaffen

¹ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689).

werden, das für die Parteien sowohl eine kostengünstige Möglichkeit zur Beilegung ihrer Differenzen, als auch eine „Filterinstanz“ zur Entlastung des Landgerichts darstellt. Gleichzeitig sollen die Gemeinden von ihren bisherigen Tätigkeiten im Bereich des Vermittleramts entlastet werden.

Die geplante Änderung des Vermittleramtsgesetzes, wie es der Vernehmlassungsbericht der Regierung vorsieht, stösst bei den Gemeinden jedoch auf erhebliche Kritik.

Die Gemeinden sind insbesondere der Meinung, dass die erstrebte Kosteneinsparung mit der Vorlage der Regierung keinesfalls erreicht werden kann. Die Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen wird abgelehnt, weil dies unnötig Kosten verursacht und aufgrund der unklaren Bestimmungen der Vorlage damit neue Probleme für die Gemeinden im Bereich der Wahl der Vermittler und der Aufsicht über diese schafft.

Anstatt dessen sprechen sich die Gemeinden für die Schaffung eines einzigen Vermittleramtes für das ganze Land aus. Im Idealfall sollte sich dieses in Vaduz befinden und entgegen dem Anliegen der Vorlage der Regierung nicht den Gemeinden, sondern wie bisher der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstehen.

Dementsprechend soll die Wahl des Vermittlers und dessen zwei Stellvertreter auch analog dem Richterbestellungsgesetz mittels öffentlicher Ausschreibung durch den Landtag erfolgen. Die Gemeinden begrüssen den Vorschlag einen Vermittler mit juristischer Ausbildung (abgeschlossenem Studium) zu etablieren. Die Anknüpfung an das Bürgerrecht, wie sie die Vorlage der Regierung vorsieht, wird jedoch als veraltet und nicht praktikabel angesehen, weshalb diese unbedingt herausgenommen werden soll oder allenfalls analog Richterdienstgesetz Ausnahmen von diesem Erfordernis möglich sein sollen.

Die Gemeinden erklären sich bereit, neben dem Vermittler zukünftig Beglaubigungen vorzunehmen, sofern die Zuständigkeit konkret in einer Verordnung geregelt wird. Jedoch ist es für die Gemeinden nicht zumutbar, dass sie öffentliche Beurkundungen durchführen müssen. Dies deshalb, weil das Haftungsrisiko in diesem Bereich zu gross ist und die Gemeindeangestellten diesbezüglich auch nicht geschult sind. Des Weiteren wäre eine Schulung unverhältnismässig, zumal sich aus den Zahlen der stattgefundenen öffentlichen Beurkundungen in den Jahren 2010 und 2011 deutlich ergibt, dass diese nur in Vaduz und Schaan durchgeführt wurden.² Es ist aufgrund der zahlreichen Löschungen von Gesellschaften ohnehin davon auszugehen, dass die Zahl der öffentlichen Beurkundungen weiter sinken wird. Daher sollen die öffentlichen Beurkundungen zwar beim neu

² Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), S. 7. So wurden 2010 in Vaduz 48 und in Schaan 6 öffentliche Beurkundungen durchgeführt. 2011 waren es in Vaduz nur noch 47 und in Schaan 3.

zu schaffenden Vermittleramt angesiedelt werden, nicht jedoch die Gemeinden neu mit öffentlichen Beurkundungen belastet werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Zu § 2 – Vermittleramtskreise

Die Gemeinden sind der Ansicht, dass die Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen nicht zielführend ist. Aus den Statistiken der Vermittlerämter³ ergibt sich, dass in Vaduz und Schaan die meisten Vermittlungen stattfinden. Im Jahre 2011 waren dies zusammen 256 durchgeführte Vermittlungen, was bei einem Total von 469 Vermittlungen landesweit immerhin 54.6% entspricht. Dem gegenüber wurden 2011 im gesamten Unterland lediglich 122 Vermittlungen durchgeführt, was 26% der Gesamtzahl entspricht.⁴ Somit zeigt sich, dass der Vermittleramtskreis Oberland mehr belastet wäre als der Vermittleramtskreis Unterland. Die relativ offenen Formulierungen der Vorlage, die keine klaren Kompetenzen regeln, bieten zudem das Risiko, dass gerade im Bereich der Kostentragung und im Bereich der Kontrolle unterschiedliche Strukturen geschaffen werden. Da die Vorlage der Regierung die Umsetzung den Vermittleramtskreisen bzw. den Gemeinden überlässt, besteht somit, im Falle der Schaffung von zwei verschiedenen, unabhängigen und unterschiedlich geregelten Strukturen, ein Risiko zur Ungleichbehandlung.

Die Gemeinden sprechen sich deshalb für die Schaffung eines einzigen Vermittleramts aus, das zentral gelegen ist, idealerweise in Vaduz. Das Vermittleramt sollte, entgegen der Vorlage der Regierung, wie bisher der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten unterstehen. Daher wäre es ebenfalls von Vorteil, wenn das Amtsbüro beim Landgericht eingerichtet oder zumindest in der Nähe des Landgerichts geschaffen werden könnte.

Da der Vermittler eine juristische Ausbildung besitzen muss und nur noch ein einziger Vermittler für das ganze Land bestehen würde, wäre es geschickt, wenn man anstatt einem Stellvertreter zwei vorsehen würde. Damit wäre einerseits ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet und zudem wären im Hinblick auf ein eventuelles Niederlegen des Vermittleramtes seitens des Vermittlers auch sicher zwei qualifizierte und potenzielle neue Vermittler vorhanden, die auch die erforderlichen Voraussetzungen mitbrächten.

³ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), Anhang 1 ff.

⁴ Wenn man die früheren Jahre, die ebenfalls im Anhang des Berichts der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689) enthalten sind, vergleichend hinzuzieht, kommt man zum selben Ergebnis. So machten die Vermittlungen im Unterland in den Jahren 2007 - 2011 jeweils zwischen 22.1% und 26.2% des gesamten Landes aus. Die 2007 - 2011 in Vaduz und Schaan durchgeführten Vermittlungen machten zusammen jeweils zwischen 51.7% und 59% aus. Berücksichtigt man die Zahlen des Ober- und Unterlandes, finden somit ca. ¾ der Vermittlungen im Oberland statt.

Mit der Schaffung eines einzigen Vermittleramts, das dem Landgerichtspräsidenten untersteht und das, wie unter § 3 noch erläutert wird, mittels öffentlicher Ausschreibung zu besetzen ist, wird das Vermittleramt von den Gemeinden entflechtet. Im Rahmen dieser Systematik ist die Kostentragung durch die Gemeinden verfehlt. Vielmehr wird eine eigene, von den Gemeinden unabhängige Stelle⁵ geschaffen, weshalb die Kosten vom Land Liechtenstein getragen werden sollten. Die Gemeinden sind der Ansicht, dass, selbst wenn die Kosten im Zuge der angestrebten Revision des VAG den Gemeinden auferlegt werden, es früher oder später ohnehin zu einer Finanzentflechtung kommen wird. Die Kosten werden somit längerfristig gedacht vom Land Liechtenstein getragen. Die Gemeinden sind daher der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Kostentragung von Beginn an beim Land Liechtenstein anzusiedeln, um sich den Aufwand einer späteren Finanzentflechtung zu ersparen. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, weshalb man im Rahmen dieser VAG-Revision in Bezug auf die Kostentragung eine „Zwischenlösung“ einführen sollte, wenn es doch möglich und effizienter wäre sofort die Kostentragung durch das Land Liechtenstein festzulegen.

Sollte die Kostentragung durch das Land Liechtenstein, trotz obigen Gründen, von der Regierung abgelehnt werden, schlagen die Gemeinden folgende Variante zu der von der Regierung vorgesehenen Kostentragung vor, zumal letztere sehr generell gehalten und daher unklar ist:

Es soll ein konkreter Verteilschlüssel festgelegt werden, der sowohl die Fixkosten, als auch die variablen Kosten berücksichtigt.

Eine Aufteilung der Kosten nach der Bevölkerungszahl entbehrt zudem jeder Grundlage und wurde einfach unbedacht aus dem geltenden VAG übernommen. Es sei an dieser Stelle explizit zu erwähnen, dass überhaupt keine der 11 Gemeinden von der Möglichkeit, sich mit einer Nachbargemeinde zu einem Vermittleramtskreis zusammenzuschließen, Gebrauch gemacht hat. Ein Grund hierfür war sicherlich auch die Kostenverteilung nach Bevölkerungszahl, die im § 1 des geltenden VAG vorgesehen ist. Beachtet man zudem die Statistik⁶ der Vermittlerämter, lässt sich beispielsweise entnehmen, dass die Gemeinde Triesenberg 2011 lediglich 13 Vermittlungen durchgeführt hat. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Kosten an die Bevölkerungszahl geknüpft werden sollen.

Die Gemeinden sind daher der Ansicht, dass die Kosten auf jeden Fall losgelöst von der Bevölkerungszahl und nach einem konkret festgelegten Verteilschlüssel getragen werden sollen. Eine gerechte und faire Verteilung ist nur möglich, wenn man die Fixkosten (Büro, Schreibmaterial,...) auf die 11 Gemeinden verteilt und zusätzlich die variablen

⁵ Es dürfte sich um eine fixe Stelle, etwa analog derjenigen des Rechtspflegers, handeln. Der Beschäftigungsgrad wird sich dann anhand der Praxis bzw. des konkret anfallenden Arbeitsaufwands ergeben.

⁶ Ressort Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe betreffend die Vermittlerämter vom 24. August 2012 (RA 2012/1689), Anhang 5.

Kosten separat an die Gemeinde knüpft, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die genauen Kosten der jeweiligen Amtshandlungen sollten zur Klarheit in der Verordnung betreffend die Vermittleramtsgebühren festgehalten werden.

Im Falle der Kostentragung des Vermittleramtes durch das Land Liechtenstein sollen die Einnahmen aus Gebühren und Bussen auch dem Land zufallen. Im Falle der Kostentragung des Vermittleramtes durch die Gemeinden sollen die Einnahmen auch den Gemeinden zukommen.

Die in der Vorlage der Regierung enthaltene Bestimmung bezüglich Säumnisfall einer Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage) soll ersatzlos gestrichen werden, zumal diese Bestimmung in Betracht der gängigen Praxis absolut keinen Sinn ergibt.⁷

Die Gemeinden sprechen sich daher für folgende Bestimmung aus:

§ 2

Vermittleramt

- 1) Das Ober- und Unterland bilden einen Vermittleramtskreis. Die Tätigkeit des Vermittlers und seiner Stellvertreter erstreckt sich auf das ganze Land Liechtenstein.
- 2) Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten trägt das Land Liechtenstein.

[Variante:

- 2) Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel festgelegt und von den Gemeinden getragen:

- a) Fixkosten / 11
- b) Variable Kosten (Vermittlungen) werden von der Gemeinde getragen, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.]

- 3) Die genauen Zahlungsmodalitäten werden in der Verordnung betreffend die Vermittleramtsgebühren festgelegt.

⁷ Eine Gemeinde kann allfällige Säumniszahlungen einer anderen Gemeinde nicht eintreiben.

Zu § 3 – Vermittleramt

Die Gemeinden begrüßen grundsätzlich die Knüpfung des Vermittleramts an bestimmte Voraussetzungen. Vehement kritisiert wird jedoch die Anknüpfung an das Bürgerrecht. Diese Voraussetzung ist schlichtweg veraltet und würde in der Praxis wohl auch zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Vermittler führen. Die Voraussetzung des Bürgerrechts soll daher keinesfalls aufgegriffen werden oder allenfalls analog Richterdienstgesetz Ausnahmen von diesem Erfordernis vorgesehen werden.

Die Gemeinden erachten es zudem als sinnvoll, neben der Voraussetzung der juristischen Ausbildung (Studiumabschluss) für den Vermittler und dessen Stellvertreter auch eine Ausbildung in Richtung Mediation⁸ zu wünschen, da damit dem Ziel der Vermittlung, eine Einigung der Parteien und eine Streitbeilegung zu erzielen, noch besser gedient wäre. Die Streitparteien wären somit vermehrt dazu geneigt um eine Vermittlung anzusuchen. Es wäre deshalb zu überlegen, ob man nicht eine juristische Ausbildung und als Zusatz eine Mediatorenausbildung als Erfordernis aufgreifen sollte.

In Bezug auf den Wahlvorgang des Vermittlers herrscht bei den Gemeinden Einigkeit, dass ein dringendes Revisionsbedürfnis besteht. Die Vorlage der Regierung kann dem Anliegen der Gemeinden jedoch nicht gerecht werden. Die Vorlage ist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, auch in diesem Bereich viel zu unklar formuliert und die vorgeschlagene Volkswahl ist keinesfalls geeignet einzugreifen, wenn der Landtag keinen Kandidaten findet.

Die Vorlage der Regierung regelt nicht, wer die Vorschläge bringen soll bzw. konkret welches Gremium der Gemeinde zuständig sein soll. Ob dies der Vorsteher, der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung sein soll, bleibt völlig unklar. Es kann den Gemeinden zudem nicht weiterhin zugemutet werden geeignete Kandidaten zu suchen und vorzuschlagen. Dies hat bereits unter dem geltenden Vermittleramtsgesetz vermehrt zu Schwierigkeiten bzw. zu erheblichen Aufwänden geführt. Deshalb sind sich die Gemeinden einig, dass für die Schaffung eines zentralen Vermittleramts und eines einzigen Vermittlers nur die öffentliche Ausschreibung für die Wahl des Vermittlers und seiner Stellvertreter in Frage kommt. Dies analog Richterbestellungsgesetz. Falls die Gemeinde oder allenfalls Private Wahlvorschläge haben sollten, können sie dem potenziellen Kandidaten trotzdem nahelegen sich zu bewerben.

Da die Qualifikation des Vermittlers aufgrund der Voraussetzung des abgeschlossenen juristischen Studiums und allenfalls der Ausbildung zum Mediator hoch ist und es daher unter Umständen schwierig werden könnte, geeignete Kandidaten zu finden, würden die Gemeinden gerne Anstoss geben, nicht nur eine Wahl auf vier Jahre in die Bestimmung

⁸ Die Liste der Mediatoren gemäss Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG) könnte hier beigezogen werden.

gen aufzunehmen, sondern auch die Möglichkeit einer Wiederwahl explizit festzuhalten, wie es bis anhin auch der Fall war.

Aus Sicht der Gemeinden kann zudem eine Entkopplung von den Gemeinderatswahlen stattfinden. Wenn man den Vermittler mittels öffentlicher Ausschreibung suchen würde, ist eine Anknüpfung an die Gemeinderatswahlen gar nicht mehr nötig. Durch die öffentliche Ausschreibung wird das ganze System somit flexibler.

Folgende Bestimmung soll daher erlassen werden:

§ 3

Erfordernisse, Wahl und Wiederwahl

1) Für die Wahl zum Vermittler oder Vermittlerstellvertreter sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) volle Handlungsfähigkeit sowie
- b) ein mindestens vierjähriges juristisches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder universitären Hochschule mit Abschluss eines Masters, Lizentiats, Magisters oder eines gleichwertigen Diploms.
- c) Eine von der Regierung anerkannte Ausbildung im Bereich der Mediation ist erwünscht.

2) Der Landtag wählt den Vermittler und dessen zwei Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre. Sollte ein Vermittler vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, soll idealerweise einer seiner Stellvertreter zum neuen Vermittler ernannt werden. Sollte sich keiner der Stellvertreter dazu bereit erklären oder sollte ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

3) Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode können sich der Vermittler und seine Stellvertreter zur Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Zu § 5 – Stellvertretung

Bezüglich der Stellvertretung schlagen die Gemeinden vor zwei Stellvertreter zu wählen, anstatt wie bisher nur einen, damit ein reibungsloser Ablauf und ein unkompliziertes Streitbeilegungsverfahren gewährleistet werden können.

Wenn, gemäss Vorschlag der Gemeinden, nur ein Vermittleramt anstatt zwei Vermittleramtskreise geschaffen wird, sollen die Effizienz und Qualitätssicherung dadurch gewährleistet werden, dass zwei Vermittlerstellvertreter zur Verfügung stehen. Im Falle eines

Ausscheidens des Vermittlers aus seinem Amt stünden somit auch gleich zwei oder mehrere potenzielle Kandidaten zur Wahl, die nachrücken könnten und die nötigen Voraussetzungen mitbrächten. Im Übrigen käme diese Lösung immer noch kostengünstiger als bei der Schaffung von zwei Vermittleramtskreisen, zumal man nur eine Infrastruktur zur Verfügung stellen muss.

Die Vorlage der Regierung hat zudem einen klaren Schwachpunkt. Wenn nämlich eine Partei feststellen sollte, dass ein Ausschlussgrund gegeben ist oder sie den Vermittler und auch dessen Stellvertreter ablehnt, müsste sie in den anderen Vermittleramtskreis wechseln, was nicht nur einen gewissen Anfahrtsweg zur Folge hätte, sondern ein kurzfristiger Termin unter Umständen gar nicht möglich wäre, was zu einer unnötigen Verzögerung führen würde. Bei Ausschluss oder Ablehnung des Vermittlers kann bei der Einvermittleramt-Lösung hingegen einer der Stellvertreter einspringen. Da alles zentral an einem Ort ist, könnte ein Stellvertreter somit auch kurzfristig einspringen, was der Prozessökonomie und auch der gütlichen Einigung der Parteien sicher zu Gute käme.

Nur wenn sowohl der Vermittler als auch seine Stellvertreter ausgeschlossen oder von einer Partei aus gesetzlichen Gründen⁹ abgelehnt sind, soll die Möglichkeit bestehen einen Ad-hoc-Vermittler zu benennen. Für diesen Zweck wäre es sinnvoll, dass eine Liste für Ad-hoc-Vermittler¹⁰ analog der Liste des StGH für die Bestellung der Ad-hoc-Richter geführt wird. So könnte man innert relativ kurzer Zeit einen Ad-hoc-Vermittler finden. Ernannt werden soll der Ad-hoc-Vermittler dann vom Landgerichtspräsidenten.

Aus diesen Gründen soll § 5 wie folgt lauten:

§ 5

Stellvertretung

- 1) Bei Ausschluss, Ablehnung oder Verhinderung des Vermittlers besorgt einer der Stellvertreter die Amtsverrichtungen.
- 2) Ist die Stellvertretung im Sinne des Abs. 1 nicht gewährleistet, so soll der Landgerichtspräsident einen Ad-hoc-Vermittler bestellen.
- 3) Die Bestimmungen über und für den Vermittler gelten auch für den Stellvertreter.

⁹ Vergl. §§ 6 und 7 des Entwurfs der Regierung.

¹⁰ Die Ad-hoc-Vermittler müssen die Erfordernisse des § 3 ebenso erfüllen.

Zu § 6 – Ausschluss und § 7 – Ablehnung

Hinsichtlich § 6 der Vorlage der Regierung wird bemängelt, dass der Instanzenzug vom Vermittler direkt zum Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes geht. Erstens ist nicht ersichtlich, wieso sich der Verwaltungsgerichtshof auf einmal mit zivilrechtlichen Sachen beschäftigen soll und ausserdem läuft dies auch der Grundidee des Vermittleramtsgesetzes zuwider. Das Amt des Vermittlers wurde geschaffen um das Landgericht zu entlasten. Die Revision soll unter anderem dazu dienen, dass das Landgericht wieder effizienter entlastet wird. Weshalb nun aber der Verwaltungsgerichtshof eingebunden wird, entbehrt jeglicher Logik, zumal in diesem Fall zwar das Landgericht entlastet würde, der Verwaltungsgerichtshof (Vorsitzende) jedoch ohne Frage mehr belastet wäre.

Der Instanzenzug soll daher, entgegen der Vorlage der Regierung, wie bisher ans Landgericht gehen. Wäre dies nicht der Fall, würde das Vermittleramt nicht mehr eine Art Vorinstanz mit Filterfunktion sein, sondern sich vielmehr zu einer eigenen unabhängigen Institution neben dem Landgericht entwickeln. Da das Landgericht aber die Aufsichtsfunktion über das Vermittleramt inne hat, zumal die Gemeinden, wie in der Erläuterung zu § 8 noch zu zeigen sein wird, nicht geeignet sind diese Aufgabe zu übernehmen, ist es hierarchisch nur logisch, wenn der Instanzenzug ans Landgericht geht.

Aus diesen Gründen sei die Wortfolge „Vorsitzender des Verwaltungsgerichtshofs“ der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 durch das Wort „Landgerichtspräsident“ zu ersetzen.

Zu § 8 – Aufsicht; Berichtspflicht

Die Gemeinden sprechen sich klar dagegen aus, dass sie die Aufsicht über das Vermittleramt übernehmen sollen. Die Aufsicht soll beim Landgerichtspräsidenten bleiben. Dies nicht nur aus Gründen des Mehraufwandes für die Gemeinden, sondern vor allem aus Qualitätsgründen. Wenn mit der Revision das Ziel verfolgt wird ein kompetentes und juristisch qualifiziertes Vermittleramt zu schaffen, das möglichst viele Fälle vermitteln und so das Landgericht entlasten soll, ist es schlichtweg unrealistisch die Aufsicht den Gemeinden zu übertragen. Gerade mit der Knüpfung des Vermittleramtes an die Voraussetzungen des juristischen Studiums und eventuell an eine Mediationsausbildung, wären die Gemeinden wohl gar nicht in der Lage eine geeignete Aufsichtsfunktion zu übernehmen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Aufsicht nach wie vor beim Landgericht bleibt. Würde man die Aufsichtsfunktion bei den Gemeinden ansiedeln, käme dies einer rein formellen Aufsicht gleich. Die Gemeinden hätten Mühe die nötige bzw. erforderliche Kontrolle auszuüben. Gerade im Bereich der Haftung wäre diese Lösung für die Gemeinden nicht tragbar.

Die Vorlage der Regierung erwähnt im Übrigen erneut nicht, wie genau diese Aufsicht gestaltet werden soll. Die Umsetzung bleibt auch dort den Gemeinden überlassen. Die Idee eines Turnus wurde von den Gemeinden diskutiert, jedoch als ungeeignet angesehen, zumal dies lediglich ein jährliches Hin und Her verursachen würde und jegliche Sachkenntnis bzw. seriöse Ausübung der Kontrolle auf der Strecke bliebe. Aus diesen Gründen soll die Aufsicht unbedingt beim Landgerichtspräsidenten verbleiben. Die Vorlage der Regierung nennt als einzigen Grund für die Aufsicht der Gemeinden, dass die Gemeinden die Kosten tragen. Dies ist für sich allein jedoch kein ausreichender Grund. Wie unter § 2 bereits dargelegt, wäre es im Idealfall Aufgabe des Landes Liechtenstein die Kosten zu tragen. Falls diese Lösung jedoch abgelehnt werden sollte, hätten die Gemeinden durch die Einführung eines klaren Kostenschlüssels, wie in dieser Stellungnahme als Variante vorgeschlagen, trotzdem eine gewisse Kontrolle über ihre Ausgaben. Insofern wären die Gemeinden durchaus auch bei der Variante bereit, die Aufsicht beim Landgericht zu belassen und trotzdem die Kosten zu tragen, da mit dem Verteilungsschlüssel die variablen Kosten objektiv an die jeweilige Gemeinde geknüpft werden.

Ein weiteres Problem bei § 8 der Vorlage der Regierung ist eindeutig die Aufbewahrungspflicht von 35 Jahren. Es ist schlichtweg unklar wie dies umgesetzt werden soll. Es stellt sich die Frage, ob hier ein geeignetes Archiv zur Verfügung gestellt werden kann oder wo diese Akten sonst aufbewahrt werden sollen. Wenn Akten aufbewahrt werden sollen, dann definitiv an einem einzigen Ort, was eindeutig wiederum für die Schaffung eines einzigen Vermittleramts spricht. Eine Verwahrungsdauer von 35 Jahren ist jedoch definitiv zu lange. Man bedenke zudem, dass der Vermittler nur auf 4 Jahre gewählt ist. De facto bedeutet dies, dass der Vermittler schlimmstenfalls alle 4 Jahre wechselt, sofern er nicht sogar vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden sollte. Die Aufbewahrungsfrist sollte allerhöchstens 10 Jahre betragen. Allenfalls könnte man abklären, ob das Landgericht die Möglichkeit hätte, die Akten des Vermittleramts aufzubewahren. So könnte nach 10-jähriger Aufbewahrung das Landgericht die Akten übernehmen und für weitere 25 Jahre verwahren.¹¹

Im Übrigen soll der Landgerichtspräsident auch wie bisher die nötigen Formulare festlegen. Diese Aufgabe stellt keinen allzu grossen Aufwand dar, zumal einfach eine EDV-Vorlage erstellt bzw. abgeändert werden kann. Da nach Ansicht der Gemeinden der Landgerichtspräsident wie bisher die Aufsicht über das Vermittleramt haben sollte, erscheint es zweckgemäss, wenn dieser auch die nötigen Formulare festlegt.

§ 8 soll aus diesen Gründen wie folgt lauten:

¹¹ Vergl. Geschäftsordnung für das Fürstliche Landgericht (LR 173.301.1). In Art. 24 ist eine 35-jährige Aufbewahrung von Akten vorgesehen.

§8

Aufsicht; Berichtspflicht

- 1) Der Vermittler und seine Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten und haben nach dessen Weisungen über die Verhandlungen Protokolle zu führen und aufzubewahren.
- 2) Es ist ein Geschäftsregister zu führen, woraus namentlich die Bezeichnung der Streitparteien, das Datum des Vermittlungsbegehrens, die Ladungen und die Geschäftserledigungen sowie die Verhängung von Bussen ersichtlich sein muss.
- 3) Der Vermittler hat dem Landgerichtspräsidenten jährlich bis Ende Februar einen Bericht über seine und die Amtsverrichtungen seiner Stellvertreter zu erstatten, welcher diesem als Grundlage für die Oberaufsicht dient.
- 4) Der Landgerichtspräsident legt die erforderlichen Formulare für Ladungen, Zustellungen, Leitscheine und Ausfertigungen von Vergleichen, Verzichten oder Anerkennungen fest. Diese sollen in der Verordnung festgehalten werden.
- 5) Die beim Vermittleramt angefallenen Akten sind nach deren Erledigung jahrgangsweise und nach fortlaufenden Aktenzeichen geordnet aufzubewahren. Die Akten sind nach 10 Jahren dem Landgericht zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Zu § 9 – Grundsatz und Ausnahmen

Gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Vorlage der Regierung findet eine Vermittlung nicht statt, wenn bei einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken sämtliche Parteien gemeinsam schriftlich auf die Durchführung verzichten.

Dies wird bemängelt. Ein gemeinsamer Verzicht lässt sich in der Praxis kaum umsetzen. Es bleibt zudem offen wie dies bewerkstelligt werden soll, und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, weshalb nun etwa ein Kläger sich erst mit dem potenziellen Beklagten absprechen soll, ob eine Vermittlung stattfinden soll oder eben nicht. Es besteht hier ein erhebliches Risiko, dass ein Beklagter sich strikt weigert auf die Durchführung der Vermittlung schriftlich zu verzichten und zwar mit dem Ziel eine Klageseinleitung schlichtweg hinauszuzögern. Daher sollte das beiderseitige Einverständnis nicht auf die Nichtdurchführung der Vermittlung, sondern auf die freiwillige Durchführung bezogen werden.

Die Bestimmung von § 9 Abs. 2 Ziff. 2 sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

- 2) Eine Vermittlung findet nicht statt:

2. bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken, es sei denn, die Parteien würden sich beide schriftlich mit der Durchführung einer Vermittlung einverstanden erklären.

Zu § 10 – Zuständigkeit

Da es den Gemeinden ein Anliegen ist, wie aus den Erläuterungen zu § 2 ersichtlich, nur ein Vermittleramt zu schaffen, gilt es auch den § 10 der Vorlage der Regierung entsprechend abzuändern:

§ 10

Zuständigkeit

1) Zuständig für die Durchführung einer Vermittlung ist das Vermittleramt des Fürstentum Liechtensteins, sofern der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein hat.

2) Nach stattgefundener Vermittlung kann die Einrede der Unzuständigkeit des Vermittleramts nicht mehr erhoben werden.

Zu § 12 – Amtszimmer

Da der Landgerichtspräsident, entgegen der Vorlage der Regierung, die Aufsicht über das Vermittleramt haben soll, soll dieser idealerweise auch ein Amtszimmer zur Verfügung stellen. Damit das Vermittleramt zentral gelegen ist und auch um die Aufsicht zu erleichtern, wäre die Zurverfügungstellung einer Büroräumlichkeit beim Fürstlichen Landgericht optimal. Da dies unter Umständen aber mit Platzproblemen verbunden ist, sollte es dem Landgerichtspräsidenten auch möglich sein eine in Vaduz gelegene andere Räumlichkeiten zu finden, die die Ausübung der Vermittlertätigkeit erlauben würde. Die Gemeinde Vaduz kann dem Landgericht unterstützend zur Seite stehen. Sollte für die Räumlichkeiten eine Miete anfallen, wird diese als Teil der Fixkosten von allen 11 Gemeinden geteilt getragen.

Der § 12 soll daher lauten wie folgt:

§ 12

Amtszimmer

1) Das Landgericht hat dem Vermittler ein Amtszimmer zur Verfügung zu stellen.

2) Das jeweilig zu einer Vermittlung bestimmte Zimmer ist als Amtszimmer zu betrachten.

Zu § 20 – Gebühren

Entgegen der Vorlage der Regierung sind die Gemeinden der Ansicht, die Gebühren sollten von der Regierung im Wege einer Verordnung geregelt werden. Die Gebühren sollten zudem vom Landgerichtspräsidenten in Absprache mit dem Vermittler festgelegt werden, zumal der Landgerichtspräsident auch die Aufsicht über das Vermittleramt inne hätte. Im Übrigen sieht § 20 Abs. 3 der Vorlage der Regierung auch das Landgericht in der Verantwortung die Kosten für das unvermittelte Vermittlungsverfahren aufzuerlegen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wieso in Abs. 1 eine andere Zuständigkeit bestehen sollte.

Somit sei § 20 Abs. 1 der Vorlage der Regierung wie folgt zu ändern:

1) Wer den Vermittler um einen Vermittlungs- oder um einen Sühneversuch angeht, hat ihm zum Voraus eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung über die Vermittleramtsgebühren geregelt und vom Landgerichtspräsidenten bestimmt.

Zu § 21 – Ordnungsbussen

Die Gemeinden finden den Vorschlag der höheren Ordnungsbussen durchaus angebracht. Die bisherigen Ordnungsbussen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss. Zudem wird der Vorschlag der Regierung bezüglich der Erhöhung der Ordnungsbussen auch der Qualität und dem Stellenwert der Vermittlung zu Gute kommen.

Da die Gemeinden jedoch für die Schaffung von nur einem Vermittleramt sind, das unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten steht und da dieses auch die Eintreibung übernehmen sollte, ist es nötig, dass die Bussen auch dem Landgericht zufließen. Deshalb sei § 21 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

4) Die Bussen fließen dem Landgericht zu.

Sollte die Kostentragung nicht beim Land festgesetzt werden, sondern nach der Variante des Verteilschlüssels bei den Gemeinden, sollen die Einnahmen hingegen auch den Gemeinden zugute kommen. Die Bussen sollten daher an die Fixkosten angerechnet werden:

[Variante

4) Die Bussen fliessen den Gemeinden zu.]

Zu § 22 – Rechtsmittel

Wie bei der Erläuterung zu §§ 6 und 7 schon abgehandelt, wird auch hier nicht eingesehen, warum der Rechtsmittelzug an den Verwaltungsgerichtshof gehen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs hat in seinem Aufgabenbereich keine zivilrechtlichen Sachen abzuhandeln. Des Weiteren würde dies ebenso bedeuten, dass gerade im Hinblick auf § 18 bei maximalen Streitwerten von CHF 2'000.- der VGH die Beschwerdeinstanz wäre und dann, zumal die Entscheidung endgültig wäre, einzig an den StGH weitergezogen werden könnte, sofern die Voraussetzungen erfüllt wären. Es geht bei diesem System schlicht eine Instanz verloren. Das Landgericht wird zwar entlastet, jedoch schafft man einen komplett neuen, unabhängigen Instanzenzug. Das Vermittleramt stünde somit hierarchisch neben dem Landgericht und nicht mehr wie bisher unter dem Landgericht. Dies widerspräche allerdings der Funktion des Vermittleramts. Der Instanzenzug ans Landgericht sollte deshalb unbedingt bestehen bleiben.

Die Wortfolge „Vorsitzender des Verwaltungsgerichtshofes“ sollte deshalb auch in § 22 durch das Wort „Landgerichtspräsident“ ersetzt werden.

Zu § 24 – Entschädigung, Infrastruktur

Da durch die Revision eine gemeindeunabhängige Vermittleramtsstelle geschaffen werden soll, soll auch die Kostentragung losgelöst von den Gemeinden erfolgen. Das Land Liechtenstein soll für die Kosten aufkommen, wie in den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt.

Sollte der obige Vorschlag der Kostentragung durch das Land bei der Regierung auf kein Gehör stossen, schlagen die Gemeinden, wie unter § 2 bereits erläutert, die Variante der Kostentragung nach Verteilschlüssel vor:

Die Gemeinden sind der Meinung, dass § 24 der Vorlage der Regierung zu unklar formuliert ist und nicht geklärt ist, wer in welchem Ausmass zuständig ist. Die Entschädigung und die Tragung der Kosten durch die Gemeinden soll auf jeden Fall normiert werden. Eine gerechte Verteilung ist nur mit einem Verteilschlüssel möglich, der die Fixkosten und die variablen Kosten berücksichtigt. Die Fixkosten, d.h. eventuell anfallende Büro-

miete, Nebenkosten, Inventarkosten und dergleichen, sollen von allen Gemeinden gleichmässig getragen werden. Die variablen Kosten, d.h. die Kosten für die Vermittlung, sollen jedoch jeweils von der Gemeinde getragen werden, in der der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nur mit einem solchen Verteilschlüssel kann eine gerechte Aufteilung angestrebt werden, da ansonsten Gemeinden, die eine relativ geringe jährliche Vermittlungsanfallquote, aber eine grosse Bevölkerungszahl haben, die finanziellen Verlierer sind, da sie mehr Vermittlungen mittragen müssten.

Die Formulierung von § 24 sollte auch modernisiert werden. Die Auslagen für Beheizung, Licht und Bedienung (Nebenkosten) sind wohl schon in der Formulierung „Kosten der erforderlichen Räume“ enthalten. Zeitgemäss würde man besser „Infrastruktur“ schreiben.

Deshalb soll § 24 wie folgt lauten:

§ 24

Entschädigung, Infrastruktur

Das Land Liechtenstein hat dem Vermittler und dessen Stellvertretern eine Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume sowie für die Infrastruktur aufzukommen.

[Variante:

1) Die Gemeinden haben dem Vermittler und dessen Stellvertretern eine Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume sowie für die Infrastruktur aufzukommen.

2) Die Kostentragung erfolgt nach dem in § 2 erläuterten Verteilschlüssel.]

4. Zusammenfassung

Die Vorlage der Regierung weist mehrere Schwachpunkte auf, die dazu geeignet sind in der Praxis Uneinheitlichkeit und damit neue Probleme zu schaffen.

Die Gemeinden sprechen sich deshalb für die Schaffung eines einzigen Vermittleramtskreises und Vermittleramts aus. Dadurch soll eine klare rechtliche Regelung herbeigeführt werden. Die Vorlage der Regierung mit zwei Vermittleramtskreisen ist in diesem Bereich eindeutig zu offen und überlässt die konkrete Umsetzung den Vermittleramts-

kreisen, was mit Sicherheit unterschiedliche Regelungen und Organisation mit sich bringt.

Einheitlichkeit und Kontinuität können am besten mit der Schaffung eines einzigen Vermittleramts, das für das ganze Fürstentum Liechtenstein zuständig ist, erreicht werden. Die Einführung von Qualifikationen zur Zulassung zum Vermittler und zum Vermittlerstellvertreter garantiert zudem eine gewisse Qualitätssicherung. Da der Vermittler und dessen Stellvertreter juristisch ausgebildet sein müssen und über eine Mediatorenausbildung verfügen sollten, können sie auch komplizierte Sachverhalte effizient vermitteln und es bestünde zudem die Möglichkeit ein Mediationsverfahren anzubieten. Die Oberaufsicht sollte daher wie bisher beim Landgerichtspräsidenten verbleiben. Eine Aufsichtsfunktion der Gemeinden ist schlichtweg ineffizient und unrealistisch, zumal diese, mangels juristischer Qualifikation, lediglich eine formelle Kontrolle ausüben könnten. Dies würde allerdings ein erhebliches Haftungsproblem mit sich bringen. Da der Landgerichtspräsident die Aufsicht ausübt, soll der Instanzenzug auch ans Landgericht gehen. Eine Auslagerung des Instanzenzugs direkt an den VGH ist weder zweckmässig, da die Falllastigkeit beim VGH zunehmen würde, noch rechtlich begründbar, da sich der VGH in diesem Fall auch mit Zivilrecht befassen müsste, wofür er aber nicht zuständig ist.

Auch die Wahl des Vermittlers und seiner Stellvertreter soll klar strukturiert sein. Zudem muss eine Entlastung der Gemeinden von der Kandidatensuche erfolgen, denn dies war in der Vergangenheit schon ein Problempunkt des VAG und wird mit der Knüpfung der Zulässigkeit zum Vermittleramt an die Voraussetzungen des § 3 noch schwieriger werden. Die einzig sinnvolle Lösung ist daher die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung. Das Erfordernis des Bürgerrechts muss zudem gestrichen werden oder es müssen Ausnahmefälle analog Richterdienstgesetz aufgenommen werden. Eine Andersbehandlung des Vermittlers und seiner Stellvertreter scheint nämlich, zumal die Erfordernisse weniger streng sind als für das Richteramt, nicht gerechtfertigt. Da im Vergleich zum geltenden VAG mehr Voraussetzungen zur Zulassung zum Vermittler erfüllt sein müssen und nur noch ein einziges Vermittleramt bestehen soll, ist es dafür angebracht dem Vermittler mindestens zwei Stellvertreter zur Seite zu stellen, die das Anforderungsprofil ebenfalls erfüllen. Der Landtag soll anhand der eingegangenen Bewerbungen den Vermittler und dessen Stellvertreter ernennen.

Die Gemeinden sollen somit aus dem ganzen Verfahren herausgehalten werden. Auch die Kostentragung soll daher durch das Land erfolgen. Einzig wenn dies bei der Regierung kein Gehör findet, sollen die Kosten nach einem Verteilschlüssel von den Gemeinden getragen werden, der jedoch nicht die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zur Grundlage hat, sondern ganz klar und objektiv die Fixkosten (Fixkosten / 11) und variablen Kosten (konkreter Anfall anhand Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt des Beschuldigten) berücksichtigt.

Es ist den Gemeinden insbesondere ein Anliegen, die öffentlichen Beurkundungen aufgrund des bestehenden und immanenten Haftungsrisikos nicht durchzuführen. Eine Ausbildung der Gemeindeangestellten in diesem Bereich wäre zudem unverhältnismässig, da öffentliche Beurkundungen gemäss Statistik lediglich in Vaduz und Schaan stattgefunden haben (2010: Vaduz 48, Schaan 6; 2011: Vaduz 47, Schaan 3). Die Anzahl wird im Übrigen eher zurückgehen. Die Durchführung von öffentlichen Beurkundungen soll daher ebenfalls dem künftig qualifizierten Vermittler übertragen werden und weiterhin beim Grundbuchamt und Landgericht angesiedelt bleiben.

Die Beglaubigungen können zukünftig vom Vermittler und von den Gemeinden durchgeführt werden, da diese nicht so ein erhebliches Haftungspotenzial mit sich bringen. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass die genaue Zuständigkeit der Gemeinde (personell und fachlich) in einer Verordnung geregelt wird. Es soll ausserdem festgehalten werden, in welchen Fällen die Gemeinde (zuständige Stelle¹²) eine Beglaubigung vornehmen kann und in welchen der Vermittler.

Mauren, im April 2014

¹² Als mögliche zuständige Stelle käme zum Beispiel die Einwohnerkontrolle in Frage.